

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der KOPA.-Gruppe

Die nachfolgenden AGB sind integrierender Bestandteil unserer Offerten, bei Auftragsabschluss werden sie vollumfänglich Vertragsbestandteil.

## Art. 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB finden in Ergänzung zu den Bestimmungen der SIA (Norm 118) auf die übrigen Geschäftsbeziehungen zwischen der KOPA.-Gruppe (nachfolgend KOPA), beinhaltend die Firmen

- Koch+Partner Ingenieure Geometer Planer in Laufenburg / Rheinfelden
- Scheidegger+Partner AG in Baden / Muri
- KOPA Bauservices GmbH in Laufenburg / Rheinfelden
- KOPA Geoservices GmbH in Muttenz

und deren Kunden Anwendung. Von den AGB abweichende Bestimmungen gelten nur, soweit KOPA diesen im Voraus schriftlich zugestimmt hat. Die aktuellen AGB sind unter [www.kopa.ch/agb](http://www.kopa.ch/agb) publiziert.

## Art. 2 Angebot / Preis / Zahlung

Der im Angebot ausgewiesene Preis ist bindend. Gültigkeit 3 Monate ab Angebotsdatum, sofern nicht anders vermerkt. Der Vertrag kommt durch schriftliche Beauftragung, durch mündliche Zusage oder durch unsere Auftragsbestätigung zustande.

Gesetzliche Mehrwertsteuer, Lieferkosten und falls im Angebot nicht erwähnte Nebenkosten sind im Preis nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. KOPA ist berechtigt, nach dem jeweiligen Projektstand für erbrachte Leistungen Akontorechnungen zu stellen. Nach Abschluss aller Leistungen wird eine als solche bezeichnete Schlussrechnung gestellt.

Der Angebotsinhalt inkl. allfällige Vorgehensvorschläge darf ohne unser Einverständnis weder verwertet noch an Dritte zur Verwertung weitergegeben werden.

Die Bezahlung hat ab Rechnungsstellung innert 30 Tagen netto zu erfolgen. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. KOPA ist nach eigenem Ermessen berechtigt, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 50.- pro Mahnung.

## Art. 3 Auftragsänderung

Auftragsänderungen müssen gegenseitig vereinbart und anerkannt werden. Preise und Termine werden allenfalls neu festgelegt.

## Art. 4 Einhaltung Lohn- und Arbeitsbedingungen

KOPA garantiert die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften bezüglich Anstellungsbedingungen sowie aller notwendigen Sicherheitsvorschriften durch die Mitarbeitenden. KOPA verfügt über ein Sicherheitskonzept, welches mindestens der EKAS-Richtlinie 6508 entspricht.

## Art. 5 Termine und Wartezeiten

Es gelten die im Angebot aufgeführten Ausführungstermine. Umtriebe und Wartezeiten, die ohne unser Verschulden eintreten, werden separat in Rechnung gestellt. Arbeiten, welche wegen schlechtem Wetter nicht ausgeführt werden können, werden wegbedungen.

## Art. 6 Gewährleistung / Mängel

KOPA bestätigt, durch eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden sowie allfällige Vermögensschäden ausreichend versichert zu sein.

Eine allfällige Mängelrüge muss unverzüglich nach Entdeckung innert 8 Tagen schriftlich an KOPA erfolgen. Dabei liegt die Beweislast beim Auftraggeber.

Für die Garantie von gelieferter Hardware gelten die Bestimmungen der Hersteller.

Bei Werkverträgen nach SIA Norm 118 gilt die Schlussrechnung als Anzeige der Vollendung.

## Art. 7 Mietobjekte

KOPA übergibt Mietobjekte dem Kunden in einwandfreiem Zustand. Allfällige Mängel sind vom Kunden unverzüglich zu melden. Der Kunde verpflichtet sich, das Mietobjekt sorgfältig und nur zum vereinbarten Zweck zu nutzen. Der Kunde haftet während der Mietdauer für sämtliche Schäden an Mietsachen, unabhängig davon, ob er für allfällige Beschädigung oder Zerstörung ein Verschulden trägt. Werden die Gegenstände ganz oder teilweise durch Diebstahl oder Vandalismus oder höhere Gewalt zerstört, gehen diese Schäden zu Lasten des Kunden, sofern der Schaden nicht durch die von KOPA abgeschlossene Versicherung gegen Elementarschäden gedeckt ist. Ausnahme bilden Schäden, welche auf unsachgemässe Ausführung/Montage durch KOPA zurückzuführen sind. Die Miete endet mit der Rückgabe an KOPA, diese ist berechtigt für Mietobjekte Akontorechnungen zu stellen.

## Art. 8 Vertraulichkeit / Datenschutz / Urheberrecht

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, über alle vertraulichen Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Abwicklung Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu wahren. So werden vertrauliche Informationen der anderen Partei ausschliesslich zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Vertragsabwicklung und nur im Masse genutzt, wie dies hierzu notwendig ist.

KOPA sichert einen sorgfältigen Umgang mit den vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und Plänen sowie von selber erfassten Daten zu. Der Kunde gibt mit Bekanntgabe der Daten und seiner Offertanfrage die ausdrückliche Einwilligung, dass KOPA diese Daten im Rahmen der für die Auftragserfüllung sowie Administration anfallenden Tätigkeiten bearbeiten, speichern und gemäss gesetzlicher Verpflichtung aufbewahren darf.

KOPA hat das Recht, den Namen des Kunden und die erbrachten Leistungen zu Marketingzwecken (Webpage, Broschüren, Werbeinstrumente, etc.) als Referenz öffentlich zu nennen.

## Art. 9 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Wo vorliegende AGB keine Regelung enthalten und die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben, finden die Bestimmungen des Obligationenrechts subsidiär Anwendung. Das Rechtsverhältnis untersteht unter Ausschluss der Kollisionsnormen ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der jeweiligen Gesellschaft der KOPA